



## Screen Provider Vereinbarung

-der Nutzer wird im Folgenden als „**Screen Provider**“ bezeichnet -

- und -

### **FRAMEN GmbH**

Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 111964  
c/o WeWork Taunusanlage 8, 60329 Frankfurt am Main  
- im Folgenden als „**FRAMEN**“ bezeichnet -

### **Präambel**

FRAMEN ist ein Software Provider, der eine Digital Signage Komponente, sowie eine Anbindung an dessen Marktplatz beinhaltet. So kann der Vertragspartner seine Bildschirme mit externer Werbung bespielen lassen und damit Werbeumsätze generieren. Ziel der Zusammenarbeit ist die profitable Monetarisierung der Bildschirme des Screen Providers. Dabei treffen beide Parteien eine Treue- und Loyalitätspflicht gegenüber dem anderen.

In dieser Vereinbarung wird beschrieben, wie die allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

## Konditionen

Implementierung	Umsatzbeteiligung*	Reporting
FRAMEN Auto-Pro <sup>1</sup>	> FRAMEN Auto-Lite	Automatisch
FRAMEN Auto-Lite <sup>2</sup>	> Manuelle Auspielung	Automatisch/Manuell
Manuelle Auspielung <sup>3</sup>	20%	Manuell

\*Eine Beteiligung an den Brutto-Buchungsvolumina der Kampagnen. Die Umsatzbeteiligung hängt von der Implementierung ab und wird erst nach Prüfung durch FRAMEN im Account definiert.

1 Beinhaltet die gesamte Nutzung der FRAMEN Digital Signage Lösung und eine automatische Einspielung von Werbeinhalten, nach der Freigabe. Reportings zu Auspielungen werden hier automatisch generiert.

2 Beschreibt die Implementierung eines Webcontainers in eine bestehende Digital Signage Lösung und eine automatische Einspielung von Werbeinhalten. Abhängig von den technischen Gegebenheiten der Bildschirme, können ggf. auch automatische Reportings generiert werden.

3 Werbeassets müssen hierbei händisch aus dem FRAMEN Dashboard heruntergeladen werden und anschließend in eine andere Digital Signage Lösung eingespielt werden. Hier ist ein zwingendes Reporting, in Form von Fotos/Videos in ausgewählten Standorten, durch den Screen Provider erforderlich.

## Vertragsbeginn: Erstellungsdatum des Accounts

Mit dem Nutzer der Plattform und der FRAMEN Dienstleistungen erklären sich beide Parteien, dass sie die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Screen Provider“, insbesondere Abschnitt 13 „Datenschutz“, zur Kenntnis genommen haben und einverstanden sind.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Screen Provider

## 1 Vertragspartner

Der Vertragspartner sind die FRAMEN GmbH (im Folgenden "FRAMEN" genannt), c/o WeWork Taunusanlage, 60329 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 111964) und der Kunde (im Folgenden "Screen Provider" genannt), der kein Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

„Screen provider“ ist der englische Ausdruck für „Bildschirmanbieter“. Ein FRAMEN Kunde wird als „Screen Provider“ bezeichnet, wenn FRAMEN Digital Signage Produkte erworben oder genutzt werden.

## 2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese regeln den Verkauf und den Service von FRAMEN Software durch FRAMEN sowie die Installation dieser FRAMEN Software bei Vereinbarung. Die zur Nutzung von FRAMEN Software erforderliche Software App sowie Plattformleistung erhält der Screen Provider durch die FRAMEN GmbH oder Partner. Mit diesem Unternehmen schließt der Screen Provider auch den Vertrag über die Nutzung der Software. Die Überlassung der Software ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 2.2 Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) bedarf zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch FRAMEN.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Screen Provider werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigelegt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.
- 2.4 Im Rahmen von bestimmter Digital Signage und Marktplatz Software übernimmt die FRAMEN auf Wunsch des Screen Provider die Registrierung bzw. Bestellung der Registrierung entsprechender Accounts.
- 2.5 FRAMEN darf bei der Teilnahme von Screen Providern an Advertisements, den jeweiligen Screen Provider zu Werbezwecken kostenfrei publik machen. Zudem darf die FRAMEN den Screen Provider jederzeit per E-Mail, Fax und Telefon kontaktieren, um ihnen allgemeine Informationen zukommen zu lassen. Sollte der Vertragspartner mit den vorgenannten Punkten nicht einverstanden sein, hat er dies schriftlich mitzuteilen. FRAMEN ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen per E-Mail an seine im Vertrag genannte Adresse zu verschicken.

## 3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch FRAMEN zustande.
- 3.2 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von FRAMEN schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 3.3 Alle Angebote von FRAMEN sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich FRAMEN auch nach der Annahme des Angebotes durch den Screen Provider vor.

## 4 Leistungen von FRAMEN

- 4.1 Verkauf und Serviceleistungen  
FRAMEN verkauft dem Screen Provider die vereinbarten

FRAMEN Produkte.

FRAMEN leistet während der Dauer des Vertragsverhältnisses montags bis freitags von 9.00 bis 17.00 Uhr (außer an bundeseinheitlichen Feiertagen) einen telefonischen Support bzgl. den Anwendungen und nimmt in dieser Zeit auch Störungsmeldungen entgegen. Im Falle einer Störungsmeldung beinhaltet der Support die Fehleridentifizierung und -beseitigung bezüglich den Anwendungen. Während der Arbeiten ist FRAMEN berechtigt, die Softwareeinrichtung außer Betrieb zu setzen.

FRAMEN erbringt die Serviceleistungen nur im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten eines breitbandigen Remotezuganges zur Fernbetreuung. Im Supportfall verbindet sich FRAMEN mit dem Account und/oder mit dem Player des Screen Provider und führt über den breitbandigen Remotezugang eine Fehlererkennung und -diagnose durch.

### 4.2 Einrichtung

Wenn eine Einrichtung von FRAMEN oder Partnern durchgeführt wird, so muss diese werktags (montags bis freitags) von 9.00 bis 16.00 Uhr stattfinden.

Voraussetzungen für die Einrichtung sind

### 4.3 Zusätzliche Leistungen

FRAMEN Partner erbringen jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt, das sich nach den zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Listenpreisen richtet, folgende zusätzliche Leistung:

#### a) Installation:

- Setup der FRAMEN Produkte.
- Durchführung und Erklärung folgender Funktionen
- Bedienung der Digital Signage Komponenten wie:
- Upload & Playlist-Erstellung
- Playermanagement
- Scheduler (planen von Einblendungen)
- Profil und Streamen von Inhalten

#### b) Herstellen eines mobilen Breitband-Hotspots

#### c) Längere Einweisungen

#### d) Screen Providernindividuelle Leistungen.

### 4.4 Advertisements

Nach der Anbindung an die FRAMEN Plattform ist FRAMEN dazu befähigt Werbung einzuspielen, welche das eigene Geschäft bewirbt. Diese Einblendungen müssen auch explizit als Eigenwerbung von FRAMEN ausgewiesen werden, damit es zu keinen Missverständnissen kommt.

## 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden/Screen Provider

### 5.1 Allgemein

- a) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift hat der Screen Provider an FRAMEN die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat.
- b) Die Einrichtung eines funktionsfähigen Wifi-Zugangs sind, sofern nicht anders vereinbart, vom Screen Provider auf eigene Kosten bereitzustellen.
- c) Der Screen Provider hat auf eigene Kosten den Mitarbeitern von FRAMEN oder Partnern Zugang zum Grundstück und den darauf befindlichen Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung von Installations und Servicearbeiten erforderlich ist.

- d) Urhebervermerke und sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für das aktive Verhindern der Anzeige von extern gebuchten Advertisements, wenn diese erscheinen sollten.
- 5.2 Advertisements  
Ist der Screen Provider mit Advertisements Dritter auf den eigenen Digital Signage Anlagen einverstanden, so steht er auch in der Verpflichtung für folgende Dinge Sorge zu tragen:
- a) Bevor es zur Einspielung von Advertisements kommt, findet unter bestimmten Abstimmungen eine Anfrage per Email und innerhalb des Dashboards an den Screen Provider oder dessen Zuständigen statt. Werden diese Anfragen in einer zu kurzen Periode, in eigenen Ermessen von FRAMEN, zu häufig abgelehnt, so hat FRAMEN die freie Entscheidung über das Heruntersetzen der Relevanz, über eine Einspielung, die dennoch stattfindet, sofern alle Advertisements regelkonform sind oder aber vom Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen.
- b) Ist ein Advertisement für einen bestimmten Zeitraum genehmigt worden, so steht der Screen Provider in der Pflicht dafür zu sorgen, dass alle betroffenen Bildschirme zu den vereinbarten Zeiten vollständig sichtbar und online sind. Besteht keine aktive Internetverbindung, so werden diese Daten erhoben und gegen gerechnet, was der Ermittlung der versprochenen Onlinezeiten dient. Wird ein Vertragsbruch festgestellt, so steht es FRAMEN frei Vertragsstrafen zu erheben und beispielsweise ausstehende Zahlungen auf unbestimmte Zeit einzubehalten oder sogar Entschädigungskosten vom Screen Providers einzufordern.
- c) Der Screen Provider darf keine Advertisements außerhalb des FRAMEN Marktplatzes einspielen, wenn FRAMEN diesen akquiriert hat. Kommt es dennoch dazu, dass FRAMEN umgangen wird und sogar eine Abrechnung stattfindet, bleibt FRAMEN das fristlose Kündigungsrecht. Der Dialog mit FRAMEN kann hier Missverständnisse klären.
- 5.3 Benötigt der Screen Provider zu irgendeinem Zeitpunkt Hilfestellungen von einem FRAMEN Mitarbeiter, so ist dieser berechtigt Zugangsdaten zu erfragen und nach Begutachtung auch eine Auswertung basierend auf den Daten des Screen Providers zu machen. Nach betriebsfähiger Übergabe sind die zur Verfügung gestellten Zugangsdaten vom Screen Provider zu ändern.
- 5.4 Für den Zeitraum, in dem keine Werbeeinblendungen bereitgestellt werden können, da keine Buchungen vorliegen, ist FRAMEN berechtigt News oder andere Informativ Inhalte, in Absprache mit dem Screen Provider, einzublenden.
- 5.5 Widerspricht der Screen Provider den angefragten Advertisements des nicht innerhalb der angegebenen Zeit, ist FRAMEN zur Freischaltung zum Kampagnenbeginn oder zum nächstmöglichen Termin ermächtigt.
- 5.6 Advertisements können, je nach Abstimmung, in festgelegten Intervallen eingeblendet werden. Wird hierfür eine Einigung gefunden, darf dieser Intervall nicht manipuliert werden. Vertragsstrafen können, je nach Vergehen, erhoben werden.
- 5.7 Wird eine Implementierung gewählt, die eine Integration von FRAMEN Software in einer Digital Signage des Screen Providers erfordert, so muss FRAMEN voller Zugriff, auf die inbegriffenen Ressourcen in dieser Software, für die Vertragslaufzeit bereitgestellt werden.
- 5.8 Im Übrigen ist der Auftraggeber von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.
- 6 Nutzungsrechte**
- 6.1 Serverbasierte Software
- 6.1.1 Der Screen Provider und die von ihm eingerichteten Nutzer erhalten das nicht ausschließliche, auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkte Recht, auf die Softwarefunktionalitäten via Internet zuzugreifen. Darüber hinausgehende Rechte erhält der Screen Provider nicht.
- 6.1.2 Der Screen Provider ist nicht berechtigt, die Software über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Screen Provider nicht gestattet, die Software oder Teile davon zu vervielfältigen oder zu veräußern.
- 6.1.3 Der Screen Provider hat auch die Preise zu zahlen, die durch die von ihm eingerichteten und damit befugten Nutzer entstanden sind. Gleiches gilt im Fall der unbefugten Nutzung durch sonstige Dritte, wenn und soweit der Screen Provider diese Nutzung zu vertreten hat.
- 6.2 Clientbasierte Software  
Der Screen Provider und die von ihm eingerichteten Nutzer erhalten das nicht ausschließliche, auf Vertragslaufzeit beschränkte Recht, den Softwareclient auf seinem Rechner zu nutzen, sofern nicht eine unbeschränkte Nutzung der Clientsoftware vereinbart wird. Der Screen Provider ist im Fall der auf die Vertragslaufzeit beschränkte Nutzung verpflichtet, den Client nach Vertragsbeendigung zu löschen.
- 6.3 Der Screen Provider hat FRAMEN auf Verlangen sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen Dritte zu machen, insbesondere deren Namen und Anschrift mitzuteilen sowie Art und Umfang seiner gegen diesen aus der unberechtigten Programmüberlassung bestehenden Ansprüche unverzüglich mitzuteilen.
- 7 Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- 7.2 Monatliche Preise sind, beginnend mit dem Tag der betriebsbereiten Übergabe bzw. der Übernahme der Service-/Betriebspflicht FRAMEN Produkte, für den Rest des laufenden Monats anteilig zu zahlen. Danach sind diese Preise monatlich im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet. Ein voller monatlicher Preis wird berechnet, wenn der Screen Provider das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt; dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.
- 7.3 Sonstige Preise sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.
- 7.4 Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen, und zwar muss er spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Screen Provider erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht FRAMEN den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- 7.5 Ein Aufrechnungsrecht steht dem Screen Provider nur zu, soweit seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dem Screen Provider steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- 7.6 Bei Umsätzen welche mit Advertisements erzielt wurden, werden anteilig von den zuvor definierten Bedingungen, Auszahlungen vorgenommen.
- 7.7 Auszahlungen von durch Advertisements entstandene Einnahmen, werden erst ab einer Summe von mindestens 500,00 Euro eingeleitet. Die Auszahlung der Einnahmen des Screen Providers, erfolgt innerhalb von 60 Arbeitstagen, nach Beendigung der ausgespielten Advertisement Kampagne und ausschließlich gegen eine Rechnung im Namen des Screen Providers. Die Auszahlung erfolgt auf das vom Screen Provider hinterlegte Bankkonto.
- 7.8 Kommt es zum Vertragsbruch im Zeitraum einer gebuchten Advertisement Kampagne, so darf FRAMEN ausstehende Zahlungen bis auf weiteres einstellen und darf Gebühren für den Aufwand erheben.

**8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise**

FRAMEN ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder die Preise mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von FRAMEN für den Screen Provider zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Screen Provider schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Screen Providern, so steht dem Screen Providern zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. FRAMEN weist den Screen Providern in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Screen Provider nicht binnen der gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

**9 Verzug**

- 9.1 Annahmeverzug des Screen Providern  
Nimmt der Screen Provider die gekauften FRAMEN Produkte nicht zum vereinbarten Termin ab, so kann FRAMEN ihm eine angemessene Nachfrist zur Annahme setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist FRAMEN berechtigt – unbeschadet ihrer gesetzlichen Rechte aus Verzug – vom Kaufvertrag zurückzutreten und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 20% des Kaufpreises sowie Ersatz für bereits erbrachte Leistungen zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn FRAMEN einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Screen Provider nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.
- 9.2 Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt FRAMEN vorbehalten.
- 9.3 Leistungsverzug von FRAMEN  
Gerät FRAMEN mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Ziffer 11. Der Screen Provider ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn FRAMEN eine vom Screen Providern gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens vier Wochen betragen muss. Wenn eine Ursache, FRAMEN nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich wechselseitig über die Ursache einer in ihrem Bereich auftretenden Störung und die voraussichtliche Dauer.

**10 Gewährleistung**

- 10.1 Einrichtung  
Ist die Ausführung der Einrichtung (Ziffer 4.2) oder der zusätzlichen Leistungen (Ziffer 4.3) mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Screen Providern zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung zu. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Screen Provider nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen. Hat der Screen Provider von FRAMEN oder dem Partner nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert FRAMEN oder der Partner die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Screen Providern in Bezug auf die Installation das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Ist der Screen Provider Unternehmer, so hat FRAMEN die Wahl, ob sie die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung erbringt.
- 10.2 Die Gewährleistungsrechte gemäß Ziffer 10.1 und 10.2 stehen dem Screen Providern gegenüber FRAMEN oder dem Partner ein Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme der

jeweiligen Leistung zu.

Abweichend gilt ein Gewährleistungsrecht von sechs Monaten gegenüber FRAMEN ab Ablieferung bzw. Abnahme für ausgetauschte FRAMEN Produkte, die nach Ablauf von einem Jahr nach Kauf und Installation im Rahmen der Leistung nach Ziffer 4.1, ausgetauscht wurden.

Diese Beschränkung gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf der Verletzung von Nacherfüllungsansprüchen bei Mängeln durch FRAMEN oder den Partner basieren. Schadensersatzansprüche, die auf einer verweigerter Nacherfüllung beruhen, können nur dann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht werden, wenn der Anspruch auf Nacherfüllung vom Screen Providern innerhalb der verkürzten Frist für Sachmängelansprüche geltend gemacht worden ist.

10.3

FRAMEN garantiert keine festen monatlichen Einnahmen für Screen Provider. Die Höhe von möglichen Werbeeinnahmen hängt von den Buchung auf den jeweiligen Screens ab. Werden keine Buchungen über den Marktplatziert oder alle angefragten Advertisements abgelehnt, so können auch keine Ausfüllungen getätigt werden. Alle Digital Signage Funktionalitäten bleiben aktiv.

**11 Haftung**

- 11.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet FRAMEN oder der Partner unbeschränkt.
- 11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet FRAMEN im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet FRAMEN oder der Partner bei leichter Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Screen Provider regelmäßig vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.
- 11.3 Für den Verlust von Daten haftet FRAMEN oder der Partner bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 12.2 nur, soweit der Screen Provider seine Daten entsprechend seiner Verpflichtung in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- 11.4 Die Haftung für alle übrigen Schäden ist ausgeschlossen, insbesondere für Datenverluste, die durch Inkompatibilität der auf den FRAMEN Produkten des Screen Providern vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Software verursacht werden und für Systemstörungen, die durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können. Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- 11.5 Advertisements dürfen keine illegalen Produkte oder Dienstleistungen darstellen, nicht diskriminieren, keine Drogen und damit verbundene Produkte, keine Waffen, Munition oder Sprengstoffe, keine nicht jugendfrei Inhalte, keine personenbezogene, reißerische oder kontroverse Inhalte, keine Misinformation und keine verbotenen Finanzprodukte und -dienstleistungen wiedergeben. Auf [www.framen.io](http://www.framen.io) finden Sie weitere und detaillierte Informationen zu den Advertisement Richtlinien.
- 11.6 FRAMEN haftet nicht für die auf den Bildschirmen dargestellten Inhalte; einschließlich Advertisements von Dritten, nachdem sie angenommen wurden. Dennoch ist FRAMEN stets bemüht unangemessene Inhalte zu erkennen und auszusortieren. Hierzu finden Sie auch strikte Werberichtlinien für Advertiser auf unserer Website. Advertiser versichern FRAMEN, dass sie keine Urheber-

rechte verletzen, somit der Screen Provider auch nicht.

## 12 Vertragslaufzeit / Kündigung

- 12.1 Die Mindestvertragslaufzeit für den Servicevertrag beträgt 24 Monate, falls keine Befristung vorab bestimmt wurde.  
Das Vertragsverhältnis ist für beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, sofern keine Überschneidungen mit bereits gebuchten Kampagnen vorliegen, in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) kündbar. Somit spricht sich eine automatische Vertragsverlängerung des Screen Providern aus, sobald er eine Advertisement Kampagne welche in einem Zeitraum außerhalb der Mindestvertragslaufzeit stattfindet. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) gekündigt wird.
- 12.2 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
- 12.3 Kündigt die FRAMEN den Vertrag vorzeitig aus einem vom Screen Providern zu vertretenden wichtigen Grund, ist der Screen Provider verpflichtet, FRAMEN einen in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Hälfte der bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit zu entrichtenden restlichen monatlichen Preise zu zahlen.  
Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn FRAMEN einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen bzw. entfällt, wenn der Screen Provider nachweist, dass ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden eingetreten ist.

## 13 Datenschutz

- 13.1 FRAMEN erwirbt keine Rechte an den vom Screen Providern im Rahmen der Nutzung der Leistungen gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter). FRAMEN ist jedoch berechtigt, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Screen Providern nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen. Allerdings werden zum Bewerben der Bildschirme des Screen Providern Geschäftsbezogene Daten, einschließlich Bilder, benötigt. Diese werden dann öffentlich zugänglich auf dem FRAMEN Marktplatz verwendet. Nach Kenntnisnahme der Veröffentlichung kann der Screen Provider FRAMEN nicht für Fehlinformationen oder Urheberrechtsverletzungen verantwortlich machen. Ein reibungsloser Prozess findet im wechselseitigen Austausch statt.
- 13.2 Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird FRAMEN personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Screen Provider erheben, verarbeiten, nutzen oder auf diese zugreifen. Für den Fall der Auftragsdatenverarbeitung gelten die „Ergänzenden Bedingungen Auftragsverarbeitung“. Weitere Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.framen.io/policy](http://www.framen.io/policy).
- 13.3 Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter zu verwenden. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht innerhalb der FRAMEN GmbH und ihrer Tochterunternehmen.
- 13.4 Datenverarbeitung  
FRAMEN ist befugt hochgeladenen Inhalte, Verhalten im Client, die geografische Lage und in manchen Fällen auch von einer Kamera erfasstes Bildmaterial mit Hilfe von spezieller Software zu analysieren und auszuwerten. Dies hat in erster Linie den Zweck der besseren matchings von Advertisern und Screen Providern.  
Eine Löschung aller personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten kann erst nach Vertragsschluss durchgeführt werden.

## 14 Sonstige Bedingungen

- 14.1 FRAMEN ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte als

Subunternehmer zu erbringen. FRAMEN haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

- 14.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt am Main. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.
- 14.3 Der Screen Provider kann die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag nur nach vorheriger Zustimmung der FRAMEN auf einen Dritten übertragen.
- 14.4 Für die vertragliche Beziehung der Vertragspartner gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.